

Wahlausschuss zur Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung gem. § 191b BRAO

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf • Freiligrathstraße 25 • 40479 Düsseldorf

Dritte Wahlbekanntmachung

Ergebnis der Wahl der Mitglieder zur Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer gem. § 191b BRAO aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf im Jahr 2023

Vom 18.04.2023 (09.00 Uhr) bis 02.05.2023 (16.00 Uhr) hatten die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf Gelegenheit, durch elektronische Wahl die Mitglieder zur Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer gem. § 191b BRAO aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf im Jahr 2023 zu wählen.

Am 03.05.2023 hat der Wahlausschuss, ansässig bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf, das Wahlergebnis ermittelt und verbindlich festgestellt.

Anzahl Wahlberechtigter:	12.996
Anzahl abgegebener Stimmzettel:	570
Anzahl gültiger Stimmzettel:	569
davon leer abgegeben:	0
Anzahl ungültiger Stimmzettel:	1

Von den gültigen Stimmen haben erhalten:

01.	Nicola Kreutzer	325 Stimmen
02.	Karin Holloch	251 Stimmen
03.	Dr. Hans-Michael Pott	225 Stimmen
04.	Dr. Damian Hecker	210 Stimmen
05.	Prof. Dr. Dirk Uwer, LL.M.	207 Stimmen
06.	Prof. Dr. Sven-Joachim Otto	200 Stimmen
07.	Florian F.P. Hesse	194 Stimmen

Diese 7 Bewerber/innen sind gewählt und haben die Wahl angenommen.

Das Wahlergebnis lautet im Weiteren:

08.	Cornel Hüsck	187 Stimmen
09.	Andrea Ehrich	183 Stimmen
10.	Simon Schmitz-Berg	178 Stimmen
11.	Horst Leis, LL.M.	167 Stimmen
12.	Jan Jurgutat	165 Stimmen

Rechtsmittelbelehrung:

Die Wahl kann binnen eines Monats durch Klage schriftlich angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung. § 112 f BRAO gilt entsprechend. Zuständig ist der Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen bei dem Oberlandesgericht Hamm, Heßlerstraße 53, 59065 Hamm. Eine Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

Düsseldorf, den 15.05.2023



RAin Dr. Bötling
Wahlleiterin